

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Hon. Prof. Dr. Gerhard Aigner  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dr. Günter ATZL  
Telefon: +43 512 520 58-129  
Telefax: +43 512 520 58-130  
E-Mail: atzl@aektirol.at  
AZ:3.2  
Wo

Geschäftszahl  
00013573

Ihr Schreiben  
-

Datum  
27.8.2015

## Ärztliche Tätigkeit in Flüchtlingsunterkünften

Sehr geehrter Herr Professor!

Die Ärztekammer für Tirol erlaubt sich folgende Anfrage an Sie zu richten:  
Im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung von Flüchtlingen sind wir in letzter Zeit immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob z.B. Ärztinnen und Ärzte, die in einer Krankenanstalt als angestellte Ärzte beschäftigt und auch als solche in die Ärztesliste eingetragen sind, unentgeltlich in Flüchtlingsunterkünften außerhalb der Krankenanstalt ärztlich tätig sein dürfen. Auch von außerordentlichen Kammermitgliedern wurden bereits ähnliche Anfragen in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit in Flüchtlingsunterkünften gestellt.

Wir gehen bisher von folgenden Voraussetzungen für eine Tätigkeit von Ärzten in einer Flüchtlingsunterkunft aus:

- 1) Niedergelassene Ärzte mit Berufssitz gemäß § 45 Ärztegesetz dürfen in einer Flüchtlingsunterkunft selbständig freiberuflich ärztlich tätig werden.
- 2) Für Wohnsitzärzte besteht die Möglichkeit gemäß § 47 ÄrzteG einen niedergelassenen (Kassen)Arzt zu vertreten und dadurch in einer Flüchtlingsunterkunft ärztlich tätig zu werden.
- 3) Für angestellte Ärzte besteht die Möglichkeit im Rahmen einer ärztlichen Nebentätigkeit einen konkreten niedergelassenen Arzt zu vertreten und somit in einer Flüchtlingsunterkunft ärztlich tätig zu werden.
- 4) Nach § 38 Abs 5 Tir KAG (vergleichbare Bestimmungen bestehen jedenfalls in Vorarlberg und der Steiermark) können Untersuchungen und Behandlungen in Ausnahmefällen außerhalb der Krankenanstalt durchgeführt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und insbesondere zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität erforderlich ist. Vor dem Tätigwerden der Krankenanstalt ist jedenfalls eine Anzeige an die zuständige Landesregierung erforderlich.

- 5) Notärzte (§ 40 ÄrzteG) im Rahmen eines Notarzteinsatzes dürfen selbstverständlich auch in einer Flüchtlingsunterkunft tätig werden.
- 6) Außerordentliche Kammermitglieder bzw. Ärzte, die nicht in die Ärzteliste eingetragen sind, dürfen gemäß § 27 Ärztegesetz keine ärztlichen Tätigkeiten durchführen. Ihnen steht es frei, sich gemäß den obigen Ausführungen in die Ärzteliste (wieder-)eintragen zu lassen und so in Flüchtlingsunterkünften ärztlich tätig zu werden.

Die Einhaltung der Fachbeschränkungen gemäß § 31 ÄrzteG ist selbstverständlich jederzeit zu gewährleisten.

Bei jeder anderen Vorgangsweise – mit Ausnahme der oben geschilderten – würden wesentliche gesetzliche Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht eingehalten. Es wäre z.B. unklar, mit wem die Patienten den Behandlungsvertrag abschließen, wer für die Dokumentation zuständig ist usw.

Wir ersuchen um Mitteilung, ob diese Ansicht auch von Ihnen geteilt wird und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger